

Info zu den Covid19-Maßnahmen

Die [COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#) (gültig ab 5. März bis voraussichtlich 2. April 2022) regelt bundesweite gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. **Es sollen nur noch dort Maßnahmen getroffen werden, wo dies aus epidemiologischer Sicht unbedingt erforderlich ist.**

Die Bundesländer können abweichend von den bundesweiten Regelungen strengere Maßnahmen erlassen: Sonderbestimmungen Wien.

Aktuelle Neuerungen ab 5. März

- Wegfall des 3-G-Nachweises in fast allen Bereichen (Ausnahme: Kranken- und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe)
- Wegfall der Sperrstunde (Nachtgastronomie darf wieder öffnen)
- FFP2-Maskenpflicht nur noch in wenigen ausgewählten Bereichen (z.B. Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogeriemärkte, Banken etc.)
- Wegfall der meisten Auflagen für Zusammenkünfte
- Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Bestellung von COVID-19-Beauftragten bleibt weiterhin notwendig

Arbeitsorte

- Beschränkungen am Arbeitsplatz entfallen zum Großteil
- FFP2-Maskenpflicht bleibt nur mehr zum Teil aufrecht (korrespondierend zur Maskenpflicht für den Kunden)
- 3-G-Nachweispflicht bleibt nur mehr zum Teil aufrecht (z.B. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime)
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber strengere Maßnahmen als in der Verordnung vorsieht.

Das Jugendheim-Lech Stubenbach (www.Jugendheim-Lech.at) hatte bis heute sowohl unter den Gästen als auch im Personalbereich KEINE Covid19-Fälle oder Kontakte zu verzeichnen!



Reinigung und Covid19-Vorsorgeregeln im JHL werden streng nach den Vorschriften und Vorgaben des Gesundheitsministeriums mit Vorgabelisten durchgeführt und eingehalten. Dies wird und wurde auch nachweislich von Amts wegen kontrolliert.

Das JHL-Team freut sich bereits auf EURE WINTER- & SOMMER-AKTIVITÄTEN !

Ihr Team

www.jugendheim-lech.at